



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich
Informatik, Mathematik
und Naturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang

Medieninformatik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-MIB)

vom 30. Juni 2006

Auf der Grundlage der §§ 8 und 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (im Folgenden HTWK Leipzig) die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Regelstudienzeit, Ziel des Studiums	3
§ 2	Praxisphase	3
§ 3	Prüfungsaufbau	4
§ 4	Fristen	4
§ 5	Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6	Prüfungsleistungen	5
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 8	Klausurarbeiten	6
§ 9	Projektarbeiten	7
§ 10	Alternative Prüfungsleistungen.....	7
§ 11	Bewertung und Notenbildung	8
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§ 14	Freiversuch	10
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 16	Anrechnung	11
§ 17	Prüfungsausschuss	12
§ 18	Zuständigkeiten von Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	13
§ 19	Prüfer und Beisitzer	13
§ 20	Bachelorprüfung.....	13
§ 21	Bachelormodul	14
§ 22	Bachelorarbeit	14
§ 23	Bachelorkolloquium	15
§ 24	Zeugnisse und Urkunden	15
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 26	Akteneinsicht.....	16
2.	Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	17
§ 27	Studienaufbau und Stundenumfang.....	17
§ 28	Modulprüfungen	17
§ 29	Gesamtnote der Bachelorprüfung und Gesamtprädikat	17
§ 30	Akademischer Grad.....	18
§ 31	Widerspruchsverfahren	18
§ 32	Schlussbestimmungen	19
Anlage:	Prüfungsplan	20
Tabelle 1:	Regelprüfungsplan des Grundstudiums	20
Tabelle 2:	Regelprüfungsplan des Hauptstudiums	21
Tabelle 3:	Wahlpflichtmodule für das Hauptstudium	21

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit, Ziel des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit sollen die theoretischen und praktischen Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Bachelorkolloquium abgeleistet werden.
- (2) Der Bachelorgrad ist der erste, berufsqualifizierende Abschluss zweier konsekutiver Studiengänge. Im Studium müssen mindestens 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) erreicht werden.
- (3) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:
 - Grundstudium: 1. bis 3. Semester,
 - Hauptstudium : 4. bis 6. Semester.
- (4) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese ist bestanden, wenn alle im Grundstudium zu absolvierenden Prüfungen bestanden wurden.

§ 2

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase, in der Regel im 6. Studiensemester, ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt von mindestens 12 Wochen, der in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird, wobei ein Betreuer die Einweisung und Beurteilung des Studenten übernimmt. Diese Ausbildung dient der Vermittlung praktischer Erfahrungen und Fähigkeiten zur Ergänzung der theoretischen Kenntnisse. Der Student trägt die Ergebnisse seiner Praxisphase in Form eines Kolloquiums vor. Dieser Vortrag wird benotet. Für die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 15 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Zur Regelung aller Fragen, die mit der Praxisphase in Verbindung stehen, ist der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs zuständig. Dieser wird vom Dekan bestellt.
- (3) Die Praxisphase kann erst begonnen werden, wenn die Bachelor-Zwischenprüfung bestanden ist.
- (4) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einem Bachelorkolloquium.
- (2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen (PL), die in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgenommen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen (PVL) gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ergeben.
- (4) Bei bestandener Modulprüfung werden die den Prüfungsleistungen entsprechenden ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung (einschließlich Bachelorarbeit und –kolloquium), die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Prüfungstermine werden unter Angabe des Moduls/der Lehreinheit des Prüfers spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren und bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubungen nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird gewährleistet.

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der HTWK Leipzig.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs erfolgt von Amts wegen. Der Student wird über die Zulassung informiert. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn
 - a) die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden oder

- b) der Student im Bachelorstudiengang Medieninformatik eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Student nach Maßgabe des Landesrechts durch Fristüberschreitung seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen der Pflichtmodule des Regelstudienplanes automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Abmeldung muss schriftlich spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungstermins beim Prüfungsamt erfolgen.
- (4) Für Erstprüfungen der Wahlpflichtmodule meldet sich der Student durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an. Die Eintragung hat spätestens bis zum durch Aushang bekannt gegebenen Termin zu erfolgen. Absatz 1 gilt entsprechend
- (5) Die Anmeldung für eine Modulprüfung schließt die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Lehreinheiten des Moduls ein.
- (6) Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen (§ 6) aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen.
- (7) Für alle Nach- und ersten Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Es sind die Fristen gemäß § 15 zu beachten.
- (8) Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen darf auch ablegen, wer sich in einem externen Prüfungsverfahren gemäß § 25 Abs. 2 SächsHG an der HTWK Leipzig befindet. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss immatrikulierten Gasthörern bei Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung das Ablegen von Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen genehmigen

§ 6 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

- a) mündlich –PM– (§ 7) und/oder
- b) durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten –PK– (§ 8) und/oder
- c) durch Projektarbeiten –PP– (§ 9) und/oder
- d) durch alternative Prüfungsleistungen –PA– (§ 10)

zu erbringen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 min und höchstens 45 min je Student. Etwaige Vorbereitungszeiten werden nicht auf die Prüfungsdauer angerechnet. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.
- (3) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können während des Prüfungsgesprächs als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn ein zu prüfender Student widerspricht.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels gängiger Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 90 min und höchstens 240 min. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Über Klausuren im Sinne des § 6 ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum und Dauer der Klausur enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.
- (5) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten und im Ergebnis praxistaugliche Realisierungskonzepte zu erarbeiten.
- (2) Projektarbeiten haben eine Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Monaten. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (3) Für Projektarbeiten im Sinne von § 6 gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B.:
 - a) Belege,
 - b) Referate,
 - c) Hausarbeiten,
 - d) Präsentationen,
 - e) experimentelle Arbeit,
 - f) Computerprogramme
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt.

§ 11 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. Die Gewichte sind proportional zu den ECTS-Anteilen dieser Leistungen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Danach können sich folgende Noten ergeben:

Durchschnitt	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der jeweils vergebenen Noten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können Prüfungsvorleistungen auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben.

- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten.
- (7) Neben den Modulnoten werden ECTS-Noten in den Graden A bis E vergeben. Als Grundlage für die Berechnung werden die Gesamtnoten der Bachelorprüfung des aktuellen Abschlussjahrganges und der zwei vorhergehenden Abschlussjahrgänge erfasst. Zum Abschlussjahrgang gehören alle in einem Studienjahr (§ 19 SächsHG) abgeschlossenen Bachelorprüfungen.

Anteil der Studenten, die die Prüfungsleistung bestanden haben	Zu vergebender Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.
- (2) Der für das Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student unverzüglich ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.
- (3) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen.

- (4) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Student versucht, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen. Dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.
- (5) Ein Student, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss ohne vorherige Mahnung erfolgen. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.
- (6) Der Student kann innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. In diesem Fall werden ECTS-Punkte erworben.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist jede geforderte Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) zu bestehen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält der Student Auskunft darüber, in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Bewertung enthält. Dem Antrag ist ein Nachweis der ordnungsgemäßen Exmatrikulation beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können auf Antrag des Studenten vor dem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie ganz oder teilweise zur Notenverbesserung auf Antrag des Studenten einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem im § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind alle nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters unter Beachtung von § 5 abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten. Der Antrag muss schriftlich, spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung oder zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, wenn die Ergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit bekannt gemacht werden, beim Prüfungsamt eingehen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Nachweis der fachlichen Bemühungen des Antragstellers verbunden werden. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Eine Abmeldung ist nicht möglich.

§ 16

Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer deutschen Fachhochschule in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit entsprechend des Inhalts und Umfangs, den Anforderungen und der ausgewiesenen ECTS-Punkte feststellt. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsverträgen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen oder multimedial gestützt erbracht wurden, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, erbracht wurden.

- (4) Einschlägige Berufspraktische Tätigkeiten (Praxisphasen) im Sinne des § 2 Abs. 1 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Praktikumsbeauftragten geprüft.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung erfolgt im Zeugnis.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von in Deutschland erbrachten Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in einem gleichen Studiengang erfolgt von Amts wegen. In jedem Fall hat der Student die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (7) Prüfungsleistungen und Kompetenzen, die nicht an Hochschulen erbracht, bzw. erworben worden sind – z.B. im Bereich der Berufsausbildung – können nur anerkannt werden, wenn die entsprechende Modulprüfung bestanden wird.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens zwei Professoren und einem Studenten des Fachbereichs, gebildet. Der Prüfungsausschuss hat höchstens sieben Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss können auch Professoren anderer Fachbereiche angehören, wenn diese im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie nach Möglichkeit Vertreter für die übrigen Mitglieder. Ein Vertreter vertritt ein bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses und besitzt im Vertretungsfall Stimmrecht. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereich in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten von Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht wird im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte der HTWK Leipzig offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienabläufen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Entscheidungen zur Praxisphase (§ 2) können auch dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs übertragen werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden zumindest einmal im Semester und darüber hinaus bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Zuständigkeiten von Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich benannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für Entscheidungen
- a) im Zusammenhang mit der Praxisphase,
 - b) über die Durchführung von Bachelorarbeiten außerhalb der HTWK Leipzig,
 - c) zu externen Prüfungsverfahren und Prüfungsteilnahmen von Gasthörern,
 - d) im Zusammenhang mit der Ausgabe und Einziehung von Zeugnissen und Urkunden und
 - e) hinsichtlich der Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (3) Für die Organisation des Studienbetriebs bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamts, dessen Leiter vom Dekan bestellt wird.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus sämtlichen Modulprüfungen zusammen (siehe Prüfungsplan).

§ 21 Bachelormodul

- (1) Das Bachelormodul besteht aus:
 1. der Bachelorarbeit (§ 22) und
 2. dem Kolloquium (§ 23)
- (2) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium mit den Gewichten 0,75 und 0,25. Die Note des Bachelormoduls ergibt sich daraus durch Rundung gemäß § 11 Abs. 2.
- (3) Für ein erfolgreich bestandenes Bachelormodul werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor betreut, soweit dieser an der HTWK Leipzig in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb der HTWK Leipzig durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt frühestens im sechsten Semester durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag des Studenten veranlasst das Prüfungsamt die unverzügliche Ausgabe der Bachelorarbeit. Der Student kann Vorschläge für das Thema und den Betreuer machen. Das Thema wird dem Studenten auch ohne Antragstellung vom Prüfungsamt spätestens einen Monat nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gegeben. Der Student kann das Thema nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe der Bachelorarbeit zurückgeben.
- (5) Die Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach der Ausgabe in zweifacher (bei Aufforderung dreifacher) Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann um maximal zwei Monate verlängert werden, wenn die Bachelorarbeit zeitgleich mit laufenden Lehrveranstaltungen zu Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen angefertigt werden soll oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWK Leipzig durchgeführt werden soll. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten.
- (6) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Bachelorarbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch er die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Bachelorarbeiten können auf Antrag auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Bachelorkolloquium

- (1) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs in der (Fach)Öffentlichkeit Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.
- (2) Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde, alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 gegeben sind. Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.
- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und wird wie eine mündliche Prüfung bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer und mindestens einen weiteren Prüfer. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Studienrichtung, die Modulnoten, das Thema und die Note des Bachelormoduls sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können die Studiendauer bis zum Abschluss der Bachelorprüfung und die Ergebnisse von Prüfungsleistungen, die der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen erbracht hat, in einer Beilage zum Bachelorzeugnis ausgewiesen werden.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Student die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache, in welcher die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ bestätigt wird. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.
- (5) Neben Zeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (6) Auf Antrag des Studenten wird das Zeugnis auch in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wird bei einer Prüfungsleistung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 12 Abs. 4 erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (2) Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Mangel nach Satz 1 wird durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt, wenn der Student nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- (3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 26 Akteneinsicht

- (1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.
- (2) Dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 27

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium ist modular gegliedert. Die Bachelorprüfung wird planmäßig nach 6 Studiensemestern abgeschlossen. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Die Pflichtmodule sichern die Berufsfähigkeit und sind in der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ausgewiesen.
- (3) Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Kanon empfohlener Module ausgewählt und sind in der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ausgewiesen. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht, jedoch wird gewährleistet, dass mindestens doppelt so viele Wahlpflichtmodule angeboten werden wie ein Student laut Regelstudienablauf belegen muss.
- (4) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, die durch das Bestehen sämtlicher Modulprüfungen gemäß Studienordnung erworben werden.

§ 28

Modulprüfungen

- (1) In der Modulprüfung soll der Student nachweisen, dass er die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Moduls beherrscht und anwenden kann.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen in Form von Studienleistungen sind für jedes Modul aus dem Prüfungsplan im Anhang ersichtlich. Weitere Informationen, insbesondere zur Dauer der Prüfung, Anzahl und Gewichtung der Teilleistungen (sofern vorgesehen) sowie Art und Umfang der Studienleistungen als Prüfungsvorleistung, gehen aus dem Modulkatalog hervor, der eine detaillierte Beschreibung aller Module enthält.
- (3) Besteht der Student die Modulprüfung, so werden ihm die ECTS-Punkte laut Studienablaufplan gutgeschrieben.
- (4) Die Anzahl der abzuleistenden Prüfungsleistungen in einer Prüfungsperiode darf drei pro Woche nicht übersteigen.

§ 29

Gesamtnote der Bachelorprüfung und Gesamtprädikat

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medieninformatik sowie des Bachelormoduls.

- (2) Der Mittelwert aller Modulprüfungen ergibt sich als gewichtetes Mittel aller Modulnoten, wobei die jeweiligen ECTS-Punkte der Module als Gewichte dienen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit und das Kolloquium werden mit den Gewichten 0,75 und 0,25 zur Bewertung der Bachelorarbeit zusammengefasst. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich daraus durch Rundung gemäß § 11 Absatz 2.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittelwert aller Modulprüfungen (Absatz 2) und der Bewertung der Bachelorarbeit (vor Rundung) als gewichtetes Mittel mit den Gewichten 0,6 und 0,4 berechnet. Das Gesamtprädikat wird aus der Gesamtnote der Bachelorprüfung durch Rundung nach § 11 Absatz 2 ermittelt. Bei überragenden Leistungen, d. h. einer auf eine Nachkommastelle abgerundeten Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,2 oder besser, wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 30 **Akademischer Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Abkürzung B.Sc., verliehen.

§ 31 **Widerspruchsverfahren**

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über
 1. Exmatrikulation
 2. Nichtgewährung beantragter Urlaubssemester
 3. Bewertung von Prüfungsleistungen
 4. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 5. Genehmigung/Anerkennung der Praxisphase oder anderer Praktika.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Er kann fristwährend beim Rektor der Hochschule oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle eingelegt werden.
- (3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der Hochschule. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 32 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 15.03.2006 und des Senates der HTWK Leipzig vom 12.04.2006 ausgefertigt. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium der HTWK Leipzig mit Beschluss vom 15.08.2006 genehmigt.

Leipzig,

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof.-Dr. Ing. M. Nietner

Anlage: Prüfungsplan**Tabelle 1: Regelprüfungsplan des Grundstudiums**

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
1	MIB-TGI	Theoretische Grundlagen der Informatik	STL	PK (PM)	7
1	MIB-DTRS1	Digitaltechnik	STL	PK (PM)	5
1	MIB-ALG1	Algebra I	STL	PK (PM)	5
1	MIB-ANA1	Analysis I	STL	PK (PM)	5
1	MIB-MGK1	Multimedia-Grundkurs I	STL	PK (PM)	4
				Summe	26

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
2	MIB-APR	Anwendungsorientierte Programmierung	STL	PM	8
2	MIB-DTRS2	Rechnersysteme	STL	PK (PM)	1
2	MIB-ALG2	Algebra II	STL	PK (PM)	3
2	MIB-ANA2	Analysis II	STL	PK (PM)	3
2	MIB-MGK2	Multimedia-Grundkurs II		PK /PM	4
2	MIB-PHM	Physik für Medieninformatiker	STL	PK (PM)	4
2	MIB-ADS	Algorithmen und Datenstrukturen	STL	PK (PM)	7
2	MIB-GMA-MT	Medientheorie	STL	PA	3
2	MIB-ESG-SG	Studium Generale		PA	1
				Summe	34

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
3	MIB-GMA-MR	Medienrecht		PK (PM)	4
3	MIB-ESG-EN	Englisch		PK	4
3	MIB-BR-BS	Betriebssysteme		PA	5
3	MIB-BR-RN	Rechnernetze I		PK (PM)	2
3	MIB-DB	Datenbanken	STL	PK (PM)	5
3	MIB-SWT1	Softwaretechnik I	STL	PK (PM)	5
3	MIB-BWL	Einführung in die BWL	STL	PK (PM)	5
				Summe	30

Legende für die Tabellendarstellungen:

ECTS	European Credit Transfer System
PA	Alternative Prüfungsleistung (gemäß § 10)
PK	Prüfungsleistung Klausur
PM	Mündliche Prüfung
PK (PM)	in der Regel Prüfungsleistung Klausur, ausnahmsweise mündliche Prüfung
PK/PM	Klausur oder mündliche Prüfung
PP	Projektarbeit (gemäß §9)
PVL	Prüfungsvorleistung
STL	Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen (Beleg, Projekt, Laborarbeit usw.)

Tabelle 2: Regelprüfungsplan des Hauptstudiums

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
4	MIB-SWT2	Softwaretechnik II	STL	PK (PM)	4
4	MIB-SP	Softwareprojekt		PM	8
4	MIB-CG	Computergrafik	STL	PK (PM)	4
4	MIB-MG	Mediengestaltung	STL	PM	5
4	MIB-MM	Medienmarketing	STL	PK/PM	4
4		Wahlpflichtmodul			5
				Summe	30

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
5	MIB-ATS	Autorensysteme		PK (PM)	5
5	MIB-MMT	Multimedia-Technologie		PK (PM)	5
5	MIB-MMDB	Multimedia-Datenbanken	STL	PK (PM)	5
5	MIB-ITS	IT -Sicherheit		PM	5
5		Wahlpflichtmodule			10
				Summe	30

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
6	MIB-PP	Praxisprojekt und -bericht			15
6	MIB-BK	Bachelorarbeit und -kolloquium			15
				Summe	30

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule für das Hauptstudium

Sem.	Modulkürzel	Modul/Teilmodule	PVL	Prüfung	ECTS
4	MIB-ASV	Audio- und Sprachverarbeitung	STL	PM	4
4	MIBW-DF	Digitale Fotografie	STL	PK (PM)	5
4	MIBW-GAVT	Grundlagen der AV-Technik	STL	PK (PM)	5
4	MIBW-GAVP	Grundlagen der AV-Produktion		PA	5
4	MIBW-DBS	Dokumentbeschreibungssprachen		PP	5
4	MIBW-MS	Mediensicherheit	STL	PK/PM	5
4	MIBW-EL	e-Learning	STL	PM	5
5	MIBW-MMW	Multimediale Webprogrammierung	STL	PP	5
5	MIBW-CA	Computeranimation		PA	5
5	MIBW-EC	e-Commerce	STL	PK/PM	5
5	MIBW-MLS	Multimediale Lernszenarien		PP	5
5	MIBW-VR	Virtuelle Realität	STL	PK(PM)	5
5	MIBW-PPN	Postproduction		PA	5
5	MIBW-TVSP	TV-Studiotechnik und -Produktion	STL	PP	5
5	MIBW-WDB	Web-Datenbanken	STL	PM	5